

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haus- haltsjahre 2013 und 2014

§ 1

Der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 – Staatshaushaltsgesetz 2013/14 – vom 19. Dezember 2012, GBl. S. 725) bleibt unverändert.

§ 2

Nach § 5 Absatz 2 Staatshaushaltsgesetz 2013/14 werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr im Haushaltsjahr 2013 Garantien bis zur Höhe von 2 275 000 000 Euro und im Haushaltsjahr 2014 Garantien bis zur Höhe von 3 345 000 000 Euro zu übernehmen, mit denen es für die ordnungsgemäße Leistung des Schuldendienstes einer privaten oder landeseigenen Gesellschaft, die Schienenfahrzeuge einem Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlässt, gegenüber dem Finanzierer der Schienenfahrzeuge einsteht (Kapitaldienstgarantie). Soweit die Inanspruchnahme der Garantieermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibung im Haushaltsjahr 2013 erfolgt, vermindert sich die Garantieermächtigung des Haushaltsjahres 2014 in entsprechender Höhe. Die vorstehenden Garantieermächtigungen vermindern sich auch, soweit die Vergabe der Verkehrsleistungen ohne eine Garantieübernahme erfolgt. Die Laufzeit der Kapitaldienstgarantien darf jeweils höchstens 24 Jahre betragen.

(2b) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird für den Fall, dass Fahrzeuge nicht durch eine private

oder landeseigene Gesellschaft, sondern durch das Land selbst gekauft und dann einem Eisenbahnverkehrsunternehmen entgeltlich überlassen werden, ermächtigt, die hierfür erforderlichen kaufvertraglichen Verpflichtungen bis zu einer Gesamtsumme von 760 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2013 und bis zu einer Gesamtsumme von 1 315 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2014 mit einem Fälligkeitszeitraum für gegebenenfalls in künftigen Haushaltsjahren zu veranschlagende Ausgaben von jeweils höchstens acht Jahren einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen). Hierzu wird nach Maßgabe dieser haushaltsrechtlichen Regelungen bei Kapitel 1303 Titelgruppe 96 der Titel 811 96 mit der Zweckbestimmung ‚Erwerb von Schienenfahrzeugen im Schienenpersonennahverkehr‘ aufgenommen; die Bezeichnung der Titelgruppe lautet neu: ‚Förderung/Erwerb von Schienenfahrzeugen im Öffentlichen Personennahverkehr/Schienenpersonennahverkehr‘; die bestehenden Haushaltsvermerke und Erläuterungen bleiben unverändert. Soweit die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibung im Jahr 2013 erfolgt, vermindert sich die Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2014 in entsprechender Höhe. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ermächtigung aufgrund der Vergabe der Verkehrsleistung ohne einen Fahrzeugkauf durch das Land nicht in Anspruch genommen wird. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bedarf jeweils der gesonderten Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.

(2c) Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird ermächtigt, zur Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr im Rahmen der Zweckbestimmungen des Kapitels 1303 Titelgruppe 92 Verpflichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 6 300 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2013 und bis zu einer Gesamthöhe von 7 570 000 000 Euro im Haushaltsjahr 2014 mit einem Fälligkeitszeitraum für gegebenenfalls in künftigen Haushaltsjahren zu veranschlagende Ausgaben von jeweils höchstens 15 Jahren einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen). Soweit die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung aufgrund des Beginns der Ausschreibung im Jahr 2013 erfolgt, vermindert sich die Verpflichtungsermächtigung

im Haushaltsjahr 2014 in entsprechender Höhe. Für Wartungsverträge, die im Rahmen einer Fahrzeugbeschaffung durch eine landeseigene Gesellschaft oder das Land vom Land abgeschlossen werden, können im Rahmen der vorstehenden Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungen auch mit einem Fälligkeitszeitraum für gegebenenfalls in künftigen Haushaltsjahren zu veranschlagende Ausgaben von jeweils höchstens 30 Jahren eingegangen werden. Die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bedarf jeweils der gesonderten Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft.“

§ 3

§ 5 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 2, 2 a, 3 und 4,“.

§ 4

§ 7 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1503 Titel 633 08 für das Jahr 2013 erhöht sich mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft um die Mehrausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufgrund steigender Zugangszahlen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mehrausgaben nach den Sätzen 1 und 2 die allgemeine globale Minderausgabe bei Kapitel 1212 Titel 972 01 entsprechend zu erhöhen.“

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

Mit dem Nachtrag zum Staatshaushaltsgesetz 2013/14 werden die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausschreibung und Vergabe von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr im Staatshaushaltsgesetz 2013/14 aufgenommen. Durch den Nachtrag sollen die gesetzlichen Ermächtigungen für die Übernahme von Garantien nach Artikel 84 Landesverfassung geschaffen werden. Darüber hinaus wird eine Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz geschaffen.

Zu § 1

Diese Regelung dient der Klarstellung, dass der Staatshaushaltsplan 2013/14 durch die Änderungen des Staatshaushaltsgesetzes 2013/14 in Einnahmen und Ausgaben unverändert bleibt.

Zu § 2

Vorrangiges Ziel und maßgebliches Interesse des Landes ist es, im Schienenpersonennahverkehr einen funktionierenden Wettbewerb zu ermöglichen, da nur so Preisvorteile zu realisieren sind. Attraktive und marktgerechte Preise können nur im Wettbewerb erzielt werden. Den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhält jeweils das wirtschaftlichste Angebot.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat als Aufgabenträger in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 eine Vielzahl an Vergabeverfahren im Schienenpersonennahverkehr durchzuführen. Der Ministerrat hat am 5. März 2013 beschlossen, in den anstehenden Ausschreibungsverfahren Fahrzeugfinanzierungsinstrumente einzusetzen, mit denen die für eine reale Wettbewerbssituation notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können. Zur Umsetzung dieser Vorgaben vor entsprechenden Ausschreibungsverfahren werden mit den vorgesehenen ergänzenden haushaltsrechtlichen Regelungen verschiedene Haushaltsermächtigungen im Staatshaushaltsgesetz 2013/14 verankert. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen werden diese Haushaltsermächtigungen in Anspruch genommen, soweit sie mögliche Rechtsverpflichtungen aus dem Vergabeverfahren abdecken.

Die Garantie- und Verpflichtungsermächtigungen decken teilweise denselben wirtschaftlichen Sachverhalt ab, stellen also in ihrer Addition nicht den Gesamtumfang der einzugehenden Landesverpflichtungen beziehungsweise den Gesamtumfang des erforderlichen späteren Mittelbedarfs dar.

Beispiel 1: Die Verpflichtungsermächtigung für das Bestellerentgelt aus einem Verkehrsvertrag umfasst die Kosten des Eisenbahnverkehrsunternehmens, die dieses zur Finanzierung der Fahrzeuge aufwendet. Tritt der Garantiefall ein und leistet das Land aufgrund der Garantie den Schuldendienst an den Finanzierer der Fahrzeuge, reduziert sich das an das Eisenbahnverkehrsunternehmen für dessen Leistung zu zahlende Bestellerentgelt um diesen Betrag. Es kommt also nicht zu einer Doppelzahlung. Gleichwohl ist der Betrag, der zur Finanzierung der Fahrzeuge aufgewendet wird, im Nachtragsgesetzentwurf sowohl im Rahmen der Garantieermächtigung, als auch der Verpflichtungsermächtigung in voller Höhe ausgewiesen.

Beispiel 2: Soweit in einem Finanzierungsmodell der Kauf von Fahrzeugen durch das Land selbst wirtschaftlicher ist, als der Kauf durch eine Landesgesellschaft, erfolgt ein Ankauf durch das Land. Dies erfordert keine Garantie- sondern eine Verpflichtungsermächtigung. Um diese Möglichkeit offen zu halten, schlägt sich ein Teilbetrag der Garantieermächtigung zusätzlich als Verpflichtungsermächtigung im neuen § 5 Absatz 2 b Staatshaushaltsgesetz 2013/14 nieder.

Ein zeitlicher Doppelungseffekt ergibt sich aus dem haushaltsrechtlichen Jährlichkeitsprinzip. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in der zeitlichen Abfolge der Ausschreibungen Verzögerungen eintreten. Aus Vorsichtsgründen ist es deshalb erforderlich, sicherzustellen, dass alle für 2013 geplanten Verfahren gegebenenfalls auch erst nach dem Jahreswechsel 2013/14 gestartet werden können. Die für das Jahr 2013 vorgesehenen Ermächtigungen sind daher für das Jahr 2014 nochmals nahezu vollständig auszuweisen.

Aus den vorgenannten Gründen sehen die vorgesehenen haushaltsrechtlichen Regelungen grundsätzlich nur alternative Garantie- und Verpflichtungsermächtigungen vor.

Die Bewilligung der in den Haushaltsjahren nach 2014 fälligen Ausgabemittel erfolgt zu gegebener Zeit durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber.

Zu § 3

§ 5 Absatz 5 wird dahingehend ergänzt, dass auch hinsichtlich der Garantieermächtigung für das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur in Absatz 2 a und der in Absatz 4 enthaltenen Garantieermächtigung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft zugunsten der nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg die Zustimmung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nicht erforderlich ist.

Zu § 4

Es ist zu erwarten, dass die Entwicklung der Flüchtlingszahlen gegenüber dem bisherigen Haushaltsansatz 2013 zu höheren Kostenerstattungen an die Stadt- und Landkreise führt. Die genaue Höhe des Mehrbedarfs ist erst im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres konkretisierbar. Nach aktueller Einschätzung kann es sich abhängig vom weiteren Verlauf im Jahr 2013 um eine Größenordnung von rund 30 000 000 bis 40 000 000 Euro handeln. Die Ermächtigung in Satz 2 ermöglicht eine bedarfsgerechte Haushaltssteuerung in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Zugangszahlen.

Satz 3 des Gesetzestextes enthält eine gesonderte Finanzierungsermächtigung zu Lasten der allgemeinen globalen Minderausgabe, deren Inanspruchnahme nur in Betracht kommt, soweit eine Deckung zu Lasten des jeweils betroffenen Einzelplans beziehungsweise des Gesamthaushalts haushaltswirtschaftlich nicht möglich ist. Ersatzweise kann eine Nichtfreigabe der Globalsteuerungsreserve (vergleiche § 6 Absatz 3) in Betracht kommen.

Zu § 5

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Nachtragsgesetzes.